



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

09. Jahrgang

Freitag, den 19. Januar 2024

Nr. 01/2024

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2
- Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfs des Bebauungsplans Nr. 26/00 „Wildpark Johannismühle“ der Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Klasdorf Seite 3
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/05 „Am Heideweg“ der Stadt Baruth/Mark Seite 4
- (Ersatz-)Bekanntmachung/Auslegung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark inkl. des Prüfungsvermerks Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern im Rahmen der Wahlen der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte der Stadt Baruth/Mark jeweils am 09.06.2024 an die, die im Wahlgebiet vertretenen, Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen Seite 5
- Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Baruth/Mark vom 09.01.2024 bzgl. der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf am 09. Juni 2024 Seite 6
- Bekanntmachung der Wahlordnung für die Wahl des Kinder- und Jugendbeirats der Stadt Baruth/Mark Seite 10

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Angliederungsjagdgenossenschaft Gemarkung Merzdorf über die Festsetzung und Auszahlung des Entschädigungsanspruchs der Jagdgenossen für die Jagdjahre 2021/2022 und 2022/2023 in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 11.12.2023 Seite 11
- Bekanntmachung der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ über die Festsetzung und Auszahlung des Entschädigungsanspruchs der Jagdgenossen für die Jagdjahre 2021/2022 und 2022/2023 in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 11.12.2023 Seite 11
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ Seite 12

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 15.02.2024 um 19.00 Uhr
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 18.01.2024 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**
am 01.02.2024 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 11.03.2024 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 31.01.2024 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 14.12.2023 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 23/082** Beschluss des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“, Gemarkung Petkus der Stadt Baruth/Mark einschl. der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren
- VV 23/083** Beschluss des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Vorwerk Petkus“, Gemarkung Petkus, Stadt Baruth/Mark einschl. der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren
- VV 23/084** Beschluss des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan für den Solarpark „Kemnitz-Ost“, 01-02-1201a auf der Fläche in Baruth/Mark, Gemarkung Kemnitz sowie zum Bebauungsplan für den Solarpark „Kemnitz-West“, 01-02-1201b der Stadt Baruth/Mark, Gemarkung Kemnitz einschl. der jeweiligen Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
- VV 23/085** Beschluss des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Merzdorf/Kemnitz“ Gemarkung Kemnitz der Stadt Baruth/Mark einschl. der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren
- VV 23/097** Beschluss der Wahlordnung für die Wahl des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Baruth/Mark
- VV 23/098** Billigungs- und Offenlegungsbeschluss des Vorentwurfs des Bebauungsplans Nr. 26/00 „Wildpark Johannismühle“ der Stadt Baruth/Mark, im Ortsteil Kladorf (frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB)
- VV 23/100** Beschluss der Gebührenkalkulation für Schmutzwasser betreffend die Jahre 2024/2025 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark und Festsetzung eines Gebührensatzes von 3,01 €/m³
- VV 23/101** Beschluss der Gebührenkalkulation für Fäkal-schlamm betreffend die Jahre 2024/2025 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark und Festsetzung eines Gebührensatzes von 32,88 €/m³

- VV 23/102** Beschluss der Gebührenkalkulation für Fäkalwasser betreffend die Jahre 2024/2025 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark und Festsetzung eines Gebührensatzes von 8,00 €/m³
- VV 23/103** Beschluss der Gebührenkalkulation für Trinkwasser betreffend die Jahre 2024/2025 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark und Festsetzung eines Gebührensatzes von 1,75 €/m³ zuzüglich 7% Umsatzsteuer
- VV 23/104** Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes WABAU
- VV 23/105** Beschluss zur Ergebnisverwendung 2017 des Eigenbetriebes WABAU
- VV 23/106** Beschluss zur Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2017
- VV 23/107** Beschluss des Gemeinsamen Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) der Städte Baruth/Mark und Golßen
- VV 23/111MV** Mitteilungsvorlage zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 14.12.2023 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 23/109** Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur Verhandlungsführung zum Zwecke eines möglichen Gesellschaftserwerbs

Im Übrigen haben die kommunalen Gremien im Dezember 2023 keine weiteren Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 09.01.2024

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Bekanntmachung
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfs des Bebauungsplans Nr. 26/00
„Wildpark Johannismühle“ der Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Klasdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat am 27.02.2020 beschlossen, für die Fläche des Wildparkes Johannismühle einen Bebauungsplan aufzustellen (Verwaltungsvorlage 20/005). In ihrer Sitzung am 14.12.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 26/00 „Wildpark Johannismühle“ gebilligt und zur Veröffentlichung beschlossen (VV 23/098)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke im Bereich des Wildparkes Johannismühle: 14 (tlw.), 15 (tlw.), 16, 17 (tlw.), 25 (tlw.), 26 (tlw.), 27 (tlw.), 45, 46 (tlw.), 47 (tlw.), 63, 64 (tlw.), 73 (tlw.), 74, 75 (tlw.), 76, 77, 78 (tlw.), 79 (tlw.), 80 (tlw.), 81 (tlw.) und 85 (tlw.) der Flur 2 der Gemarkung Klasdorf sowie der Flurstücke 15 und 19 (tlw.) der Flur 10 der Gemarkung Klasdorf. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 48,87 Hektar. Die Lage und Abgrenzung des Plangebiets sind der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Das Bebauungsplanverfahren erfolgt im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach Maßgabe der §§ 2 bis 4c BauGB. Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13. November 2023, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung werden im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen können während der Dauer der Veröffentlichung (sog. Veröffentlichungsfrist) vom

22.01.2024 bis einschließlich dem 23.02.2024

unter der Internet-Adresse: <https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Zusätzlich stehen die Unterlagen auch über das zentrale Landesportal des Landes Brandenburg unter

<https://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die genannten Unterlagen sind während der Veröffentlichungsfrist als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung – Bürgerbüro – Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der nachfolgend genannten Dienststunden ausgelegt:

Montag: 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr

Dienstag: 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr

Donnerstag: 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 07.30 bis 12.30 Uhr.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jeder Person (auch von Kindern und Jugendlichen) Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an paul@stadt-baruth-mark.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark (Stadtverwaltung – Bürgerbüro – Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark) abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt, entnommen werden.

Baruth/Mark, den 08.01.2024

Ilk
Bürgermeister



Siegel

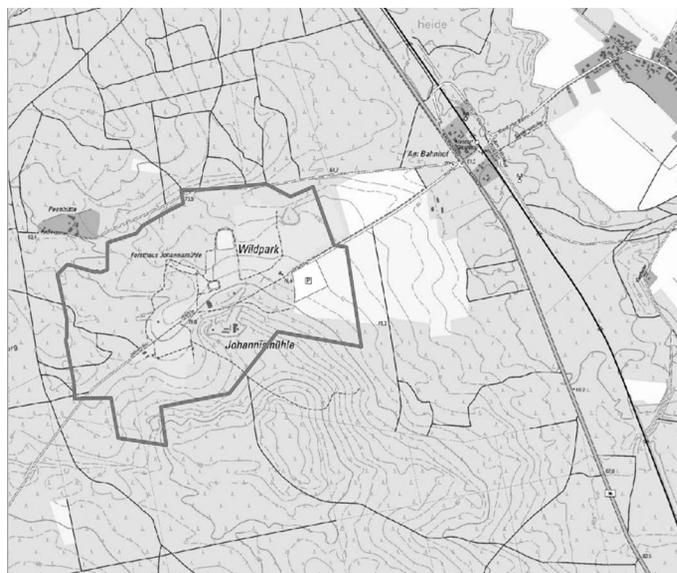


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets Bebauungsplan 26/00 „Wildpark Johannismühle“ (Plangrundlage: DTK 10: © Geo Basis-DE/LGB 2023)

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/05 „Am Heideweg“ der Stadt Baruth/Mark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 09.11.2023 (VV 23/089) die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/05 „Am Heideweg“ in der Fassung vom 28. September 2023 als Satzung beschlossen. Die 2. Änderung des Bebauungsplans wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne förmliche Umweltprüfung durchgeführt. Der Geltungsbereich ist im angefügten Planausschnitt dargestellt.

Jedermann kann auf Dauer die Planunterlagen der 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, bei der Stadtverwaltung – Bürgerbüro – Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der nachfolgend genannten Dienststunden

Montag: 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr

Dienstag: 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr

Donnerstag: 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 07.30 bis 12.30 Uhr.

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Weiterhin stehen die Satzungsunterlagen unter der Internet-Adresse: <https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen> zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und auf die Fälligkeit und des Erlöschens von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

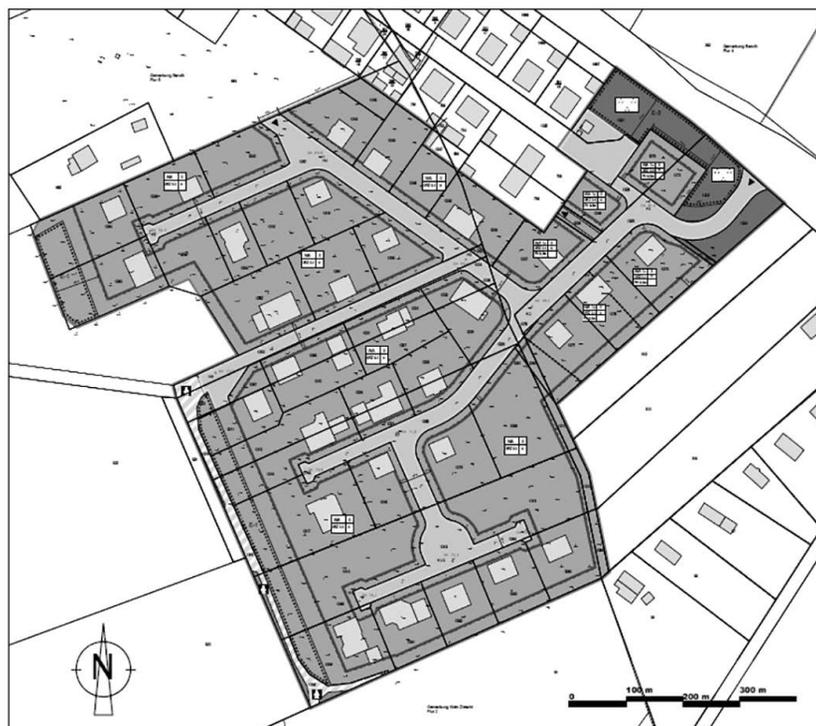
Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Baruth/Mark, den 08. Januar 2024

Ilk
Bürgermeister



Siegel



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/05 „Am Heideweg“ der Stadt Baruth/Mark, Stand: 28. September 2023
 Der Plan ist genodet und auf der Basis der ALK der Stadt Baruth/Mark abgebildet.

(Ersatz-)Bekanntmachung/Auslegung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark inkl. des Prüfungsvermerks

Gemäß § 33 der brandenburgischen Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung- EigV) vom 26.03.2009 in der geltenden Fassung wird hiermit der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark inkl. des Prüfungsvermerks öffentlich ausgelegt.

Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes WABAU wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2023 wie folgt festgestellt:

1. Beschluss geprüfter Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes WABAU, VV 23/104

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt den geprüften Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes WABAU.

2. Beschluss zur Ergebnisverwendung 2017 des Eigenbetriebes WABAU, VV 23/105

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 234.056,63 € für das Wirtschaftsjahr 2017 mit dem bestehenden Gewinn von 328.263,02 € aus den Vorjahren zu verrechnen und auf neue Rechnung vorzutragen. Somit ergibt sich eine Gewinnfortschreibung in Höhe von 562.319,65 €.“

3. Beschluss zur Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 20157, VV 23/105

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt, dem Werkleiter des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2017 ist durch die Fa. Göken, Pollack und Partner Treuhandgesellschaft mbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft - geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt. Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes WABAU und der Prüfungsvermerk liegen in der Zeit vom

22.01. bis einschließlich dem 05.02.2024

in der Stadtverwaltung Baruth/Mark - Bürgerbüro -, Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark aus und können während der nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag: 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr
Dienstag: 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr
Donnerstag: 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag: 07.30 bis 12.30 Uhr.

Baruth/Mark, den 09.01.2024

gez. Illk
Bürgermeister

gez. Zierath
Werkleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern im Rahmen der Wahlen der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte der Stadt Baruth/Mark jeweils am 09.06.2024 an die, die im Wahlgebiet vertretenen, Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen

Sehr geehrte Vertreter und Vertreterinnen der Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen im Gebiet der Stadt Baruth/Mark,

gemäß § 16 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ist für das Wahlgebiet der Stadt Baruth/Mark im Rahmen der Wahlen der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsteile der Stadt Baruth/Mark im Rahmen der Ortsbeiratswahlen jeweils am 09.06.2024 ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin und fünf Beisitzern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin wurden gemäß § 15 Abs. 1 BbgKWahlG durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark bestimmt. Der Wahlleiter beruft die Beisitzer auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebiets.

Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Verweisen möchte ich auf die Ablehnungsgründe zur Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahlausschuss, nach § 92 Abs. 5 des BbgKWahlG.

Gemäß § 92 Abs. 4 BbgKWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. **Insbesondere ist zu beachten, dass Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht Mitglied in einem Wahlausschuss sein dürfen.**

Ich möchte Sie daher bitten, mir mindestens einen geeigneten Vorschlag zur Berufung als Beisitzer für den Wahlausschuss zu unterbreiten. Der Vorschlag soll enthalten: **Familien und Vornamen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und die telefonische Erreichbarkeit.**

Bitte teilen Sie mir Ihren Vorschlag bis **zum 15.03.2024** mit. Sollte bis zum vorgenannten Datum keine Vorschläge eingegangen sein, so erfolgt die Berufung der Beisitzer nach meinem pflichtgemäßen Ermessen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Linke
Wahlleiter

**Wahlbekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Baruth/Mark vom 09.01.2024
bzgl. der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Baruth/Mark sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Bar-
uth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf,
Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und
Schöbendorf**

am 09. Juni 2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Hauptwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die Wahlen (Hauptwahlen)

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark und
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf der Stadt Baruth/Mark

am **Sonntag, dem 09. Juni 2024** in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark

1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind insgesamt **16** Stadtverordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat durch Beschluss vom 09.11.2023 das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12.00 Uhr**, beim

Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark
Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter der Stadt durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12.00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** (Liste für alle Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte. Einzelbewerbende können nur **einen wahlgebietsbezogenen** oder **einen wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt 24 Bewerbende enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag

für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

- 7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
 - c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist. **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereini-

gung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

- 8.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

- 8.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabge-

ordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark gewählt worden ist.

9.2 Wichtige Hinweise

- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zu
Mittwoch, den 03. April 2024, 16.00 Uhr,

bei der **Wahlbehörde** der Stadt Baruth/Mark
Bürgerbüro (Einwohnermeldeamt)
Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde** Bürgerbüro (Einwohnermeldeamt), Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark **spätestens** bis

Mittwoch, den 03. April 2024, 16.00 Uhr,

vorzulegen. Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Vordruckmuster 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Bürgerbüro (Einwohnermeldeamt), Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie **Anschrift einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften **ungültig**.
- 9.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung **ungültig**.
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist **unzulässig**.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16.00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 04. April 2024, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

I. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **12.04.2024** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Baruth/Mark

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Baruth/Mark mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Baruth/Mark ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **fünf** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **7** Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Baruth/Mark ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Baruth/Mark wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Baruth/Mark bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Baruth/Mark wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Baruth/Mark wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Baruth/Mark durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Baruth/Mark vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

C. Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark gelten für die Wahl der Ortsbeiräte des Ortsteile Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des vorgenannten Ortsteils ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im betreffenden Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Baruth/Mark wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf bestimmen, sofern die Anzahl der in diesen Ortsteilen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Baruth/Mark wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in den Ortsbeiräten der Ortsteile Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in den vorgenannten Ortsbeiräten vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.
7. Die Pflicht zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften entfällt bei Ortsteilen bis zu 300 Einwohnern.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke

Anlage 5a
Anlage 6
Anlage 7a
Anlage 8a
Anlage 8c
Anlage 9a

sind im Internet auf der Homepage der hiesigen Kommune unter dem Reiter „Politik“, Unterreiter „Wahlen/Volksbegehren“ abrufbar. Die Anlagen werden auch beschafft und können bei mir angefordert werden.

Hinweis: Zur Gewährleistung der sofortigen Vorprüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter gemäß § 36 Abs. 1 BbgKWahlG bitte ich um eine Terminabsprache (telefonisch 033704/97223 oder per Mail an: m.linke@stadt-baruth-mark.de).

gez. Linke
Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark

Wahlordnung für die Wahl des Kinder- und Jugendbeirats der Stadt Baruth/Mark

Hinweis: Soweit die männliche Form benutzt wird, gilt diese gleichermaßen für die weibliche und diverse Fassung.

§ 1

Der - aus fünf Mitgliedern bestehende - Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Baruth/Mark wird von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark gewählt.

§ 2

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle jungen Menschen, die am Wahltag das achte, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben und in Baruth/Mark einschließlich ihrer Ortsteile wohnen, zur Schule gehen, studieren, eine Ausbildung machen, einen Freiwilligendienst absolvieren oder arbeiten.
- (2) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle jungen Menschen, die am Wahltag das zwölfte Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie in der Stadt Baruth/Mark einschließlich ihrer Ortsteile wohnen, zur Schule gehen, studieren, eine Ausbildung machen, einen Freiwilligendienst absolvieren oder arbeiten. Vollendet ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirats während der Amtszeit, dass 27. Lebensjahr, bleibt es im Amt bis zur Neukonstituierung des Beirats.

§ 3

- (1) Wahlorgane sind der Wahlleiter und der Wahlvorstand
- (2) Der durch die Stadtverordnetenversammlung für die allgemeinen Kommunalwahlen für die Stadt Baruth/Mark berufene Wahlleiter - im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter - ist zugleich Wahlleiter für die Wahl des Kinder- und Jugendbeirates.
- (3) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen im Alter zwischen 12 bis 26 Jahren. Der Wahlvorstand legt im Benehmen mit dem Wahlleiter den Zeitraum der Wahl fest. Die Urnenwahl wird hierbei an einem gesondert zu bestimmenden Mittwoch - welcher mindestens drei Wochen vor den Kommunalwahlen liegt - im Wahllokal „Schulzentrums Baruther Urstromtal“ im Stadtgebiet durchgeführt. Der Wahlvorstand bestimmt in Absprache mit den schulischen Gremien und Einrichtungen/Organisationen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern- und Jugendlichen gehören, die genaue Örtlichkeit und Öffnungszeiten der Wahllokale zur Durchführung der Wahl.
- (4) Neben der - in Absatz 3 genannten - Urnenwahl besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Insofern erhält jeder aktiv Wahlberechtigte eine gesonderte Wahlbenachrichtigung. Für den Fall, dass Briefunterlagen beantragt werden, erhält die Person die erforderlichen Wahlunterlagen. Die Auszählung der Briefwahlunterlagen erfolgt im - in Absatz 3 genannten - Urnenwahllokal.

§ 4

- (1) Die Wahl erfolgt auf Grund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge. Hierbei sind ausschließlich Einzelkandidaturen zulässig.
- (2) Wahlvorschläge müssen bis zum 48. Tag vor der Wahl schriftlich beim Wahlvorstand eingereicht werden.

§ 5

- (1) Die Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand und dem Wahlleiter auf deren Zulässigkeit geprüft.
- (2) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt der Wahlleiter die Zulassung der Wahlvorschläge fest und gibt diese bis spätestens dem 21. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark und durch Aushang am oder im Eingang des Hauptgebäudes des Schulzentrums Baruther Urstromtal.

§ 6

- (1) Gewählt wird mit einem amtlich erstellten Stimmzettel, der durch den Wahlvorstand im Benehmen mit dem Wahlleiter erstellt wird.
- (2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgeführt.

§ 7

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jeder Wahlberechtigte bis zu drei Stimmen. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Kandidaten beliebig verteilt werden. Für jeden Kandidaten können dabei maximal drei Stimmen abgegeben werden.

§ 8

Ungültig sind Stimmen, wenn 1. mehr als drei Stimmen abgegeben wurden oder der Stimmzettel den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

§ 9

- (1) In den Kinder- und Jugendbeirat sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des 5. Sitzes mehrere Bewerber mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirats aus oder verzichtet auf sein Mandat, so geht dieses an den nächsten nicht berücksichtigte Bewerber mit der höchsten Stimmzahl (Nachrückerliste) über. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt nach vorläufiger Prüfung des Wahlvorstandes durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark. Das festgestellte Wahlergebnis wird durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark veröffentlicht.

§ 10

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Ilk
Bürgermeister

gez. Linke
Wahlleiter

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Angliederungsjagdgenossenschaft Gemarkung Merzdorf über die Festsetzung und Auszahlung des Entschädigungsanspruchs der Jagdgenossen für die Jagdjahre 2021/2022 und 2022/2023 in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 11.12.2023

Unter Hinweis auf die Beschlussfassung in der Genossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft Gemarkung Merzdorf vom 11.12.2023 wird mitgeteilt, dass der Entschädigungsanspruch der Mitglieder der Genossenschaft für die Jagdjahre 2021/2022 und 2022/2023 **3,00 €/ha** beträgt.

Die Auskehr der Entschädigungszahlungen hat in der Weise zu erfolgen, dass die ausstehenden Beträge **direkt auf die Konten der Jagdgenossen** überwiesen werden. Daher wird - soweit noch nicht geschehen - darum gebeten, besagte Kontodaten

bis möglichst zum 29.02.2024

dem

Bürgermeister als Notjagdvorstand der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf, Ernst-Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark

schriftlich mitzuteilen. **Die Vertraulichkeit der übersandten Daten wird ausdrücklich zugesichert.** Etwaige Empfangsvollmachten für weitere Jagdgenossen sind im Original mitzuschicken.

Die Überweisung erfolgt voraussichtlich 14 Tage nach Eingang der Kontodaten.

Baruth/Mark, den 09.01.2024

gez. Ilk
Notjagdvorstand

Bekanntmachung der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ über die Festsetzung und Auszahlung des Entschädigungsanspruchs der Jagdgenossen für die Jagdjahre 2021/2022 und 2022/2023 in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 11.12.2023

Unter Hinweis auf die Beschlussfassung in der Genossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ vom 11.12.2023 wird mitgeteilt, dass der Entschädigungsanspruch der Mitglieder der Genossenschaft für die Jagdjahre 2021/2022 und 2022/2023 **12,00 €/ha** beträgt.

Die Auskehr der Entschädigungszahlungen hat in der Weise zu erfolgen, dass die ausstehenden Beträge **direkt auf die Konten der Jagdgenossen** überwiesen werden. Daher wird - soweit noch nicht geschehen - darum gebeten, besagte Kontodaten

bis möglichst zum 29.02.2024

dem

Bürgermeister als Notjagdvorstand der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“, Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark

schriftlich mitzuteilen. **Die Vertraulichkeit der übersandten Daten wird ausdrücklich zugesichert.** Etwaige Empfangsvollmachten für weitere Jagdgenossen sind im Original mitzuschicken.

Die Überweisung erfolgt voraussichtlich 14 Tage nach Eingang der Kontodaten.

Baruth/Mark, den 09.01.2024

gez. Ilk
Notjagdvorstand

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

**Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“
am Freitag, dem 23.02.2024 um 14.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung,
Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark**

ein. Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Jagdvorstand
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Billigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung
5. Beschluss zur Neuverpachtung des Jagdbogens 57 des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zum Ablauf des 31.03.2024
6. Sonstiges

Hinweise:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Jagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Das **Protokoll** der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom **22.01. bis einschließlich dem 22.02.2024** in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Baruth/Mark, den 08.01.2024

gez. S. Kösters
Vorsitzender d. Jagdgenossenschaft

Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, M. Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, D. Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 15

- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.
- Anzeigeneinhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 38,56 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 06.02.24, Erscheinung: 16.02.24